

Zensurabreife:
Jährlich: 5 Thlr. 10 Ngr. in Sachsen.
14 Schkr. 1. " 10 "
Monatlich in Dresden: 15 Ngr.
Kleinesche Nummern: 1 Ngr.

Im Auslande
tritt Post- und
Stempelschlag hierzu.

Abfertigungsabreife:
Für den Raum einer gespaltenen Zeile: 1 Ngr.
Unter „Eingesetzte“ die Zeile: 2 Ngr.

Erstausgabe:
Täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage,
Abends für den folgenden Tag.

Amtlicher Theil.

Befanntmachung.

Vom Anfang dieses Jahres an ist die Verwaltung des Rentamts Worms dem Beiratsinspector Carl Ludwig Hubmann dasselbe, die Bevörgerung der Forstverwaltungsgeschäfte des gebrochenen Rentamts aber dem Rentbeamten Wilhelm August Lobitz zu Golditz bis auf Weiteres mit übertragen worden.

Dresden, am 21. Februar 1863.

Ministerium.

Freiheit von Friesen.

Dresden, 2. März. Der Appellationsrat Bernhard Gottlob Schmidt zu Leipzig ist zum ordentlichen Professor des Sächsischen Rechts an der Universität Leipzig ernannt worden.

Nichtamtlicher Theil.

Übersicht.

Telegraphische Nachrichten.
Befreiungskrieg. (Donaus Zeitung.)

Ladegeschichte. Dresden: Betriebsergebnisse Staats-eisenbahnen pro 1862. — Wien: Graf Wito abgetreten. Ankunft des Kaisers auf die Repräsentation des Spanischen Komitats. — Innsbruck: Landtagssitzungen über die Religionsfrage. — Berlin: Landtagsangelegenheiten. Kein Ministerwechsel. Beiträge zum Krieg. — Stettin: Militärisches. — Posen: Keine Nachrichten über Truppenmarsche. — Königslager: Polen verhaftet. — München: Résolutions des großdeutschen Reformvereins. — Kaiser: Zum Landtag. — Karlsruhe: Spielbankkontrakt gekündigt. — Darmstadt: Krankheit des Großherzogs. — Altenburg: Neue Gesetze. — Paris: Der „Moniteur“ über den Süden von Montenegro. — Haag: Verlobung des Kronprinzen. — London: Unfallsturz.

Der polnische Aufstand. (Zusammenstellung der neuesten Nachrichten über denselben.)

Dresdner Nachrichten.

Provinzialnachrichten. (Gubenstad. Aus der Lausitz.)

Beuthen. **Umlauf.** **Tageskalender.** **Börsennachrichten.**

Telegraphische Nachrichten.

München, Montag, 2. März. Vermöge künftiger Entscheidung ist der Landtag ausgelöst, weil das Mandat der Abgeordneten am 14. Dezember 1864 erlosch und es erheblichen Zweifel unterlief, ob die vorzulegende Einwohnerbefragung bis dahin zum Abschluss gebracht werden könne. „Wir empfinden, heißt es in dem Erlass, das Vertrauen, bei dieser Gelegenheit den bisherigen Vertretern unseres Volkes für den Eifer und die Einsicht, womit sie sich ihrer wichtigen Aufgabe gewidmet, und für die vielfach handgegebene ehrbare und zugleich deutsche Gehinnung und Haltung unsre vollen Anerkennung wiederholte auszu sprechen.“

Theodor, Montag, 2. März. Baron Blome begründet in der Ständeversammlung seinen am 28. v. Mitt. angemeldeten Antrag auf eine Berufung an den Bundesrat. Von Verhandlungen mit der Regierung sei nichts mehr zu hören; Deutschland sei in Übereinstimmung mit dem Kaiser zu gewähren. Gänzliche Mitglieder unterstüzen den Antrag. Der Commissar der Regierung erklärt, daß er den Verhandlungen darüber nicht beiwohnen werde.

Paris, Dienstag, 3. März. Nach dem Berichte des „Moniteur“ über den gestern stattgefundenen Empfang des neuen spanischen Gesandten Thuriz, sagte der Rechte bei dieser Gelegenheit

Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redakteur: J. G. Hartmann.

Redaktionsschreiber auswählen:
Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissioner
des Dresdner Journals;
Hamburg: H. Eichler, E. Illers; Berlin: Gropius'sche Buchhandlung, Extramath's Bureau; Bremen: E. Scholte;
Breslau: Louis Stanzer; Frankfurt a. M.: Jäger'sche Buchhandlung; Köln: Adolf Bäderer; Paris: v. Löwenfeld's (28, rue de la paix en face); Prag: v. Erlach's Buchh.; Wien: Comptoir d. k. Wiener Zeitung, Stefanpl. 967.

Gerausgeber:
Königl. Expedition des Dresdner Journals,
Dresden, Marienstrasse No. 7.

feindlichen Lebens eine Ausnahme von der Regel zu machen?“

Taggeschichte.

Dresden, 3. März. Der in vorvoriger Nummer veröffentlichten Übersicht der Betriebsergebnisse der sächsischen Staats-eisenbahnen und im Staatsbetrieb stehenden Privatbahnen folgt umständlich eine gleiche Übersicht, welche zugleich die Vertheilung der Einnahmen auf den Binnennetz und jeder Linie und ihren Verkehr mit andern Bahnen erscheinen läßt.

Wien, 1. März. (W. V.) Graf Wito, der früher der vielbesprochenen liebenburgischen Deputation, ist nun, ohne Andien, gehobt zu haben, heimgereist.

— Die „Gen. Corp.“ heißt der Inhalt der mit Spannung erwarteten Antwort des Kaisers auf die Repräsentation des Inner-Szolnoki Comitats.

In dieser Antwort, die für die weitere Entwicklung der liebenburgischen Angelegenheiten und durch die Interessen auch für die Monarchie von primärer Bedeutung ist, wird vor Allem

die Monarchie dem Inner-Szolnoker Ausgleich betreffend anzusehen, im pflichtschuldigen Gedanken, den ihm durch den allgemeinen Landtagsschluß vom 13. Juni 1861 vorgezeichneten Sieg des 19. der Landesordnung und seitdem die bestimmtste Bedeutung einer anderen Herrschaftsweise. In Tirol selbst ist ihnen das Repräsentantenrecht gestattet.

III. Das preußische Reich in Wien bleibt der Be

richtung der dort wohlliegenden Nichtkatholiken als Privatunternehmen anheimgeblieben.

IV. Katholiken können in Tirol unverzüglich Eigentum erwerben, müssen jedoch die Erlaubnis dazu von Gott zu Gott nach einem Pandektor erwirken.

Der Landtag stellt zwar noch immer die Überzeugung, daß die Ausnahmestellung auf Grund des bisherigen statutären und gesetzlichen Ausnahmestandes aus dem allgemeinen Handelsrecht vom 7. September 1859 nach §. 17 der Landesordnung zu jüngeren Jahren, betrifft jedoch, ob die Landesregierung auf jüngere Jahre nicht entsprechende Ausgleichsbestimmungen erlassen möge.

Die „Gen. Corp.“ heißt der Inhalt der mit Spannung erwarteten Antwort des Kaisers auf die Repräsentation des Inner-Szolnoki Comitats.

In dieser Antwort, die für die weitere Entwicklung der liebenburgischen Angelegenheiten und durch die Interessen auch für die Monarchie von primärer Bedeutung ist, wird vor Allem

die Monarchie dem Inner-Szolnoker Ausgleich betreffend anzusehen, im pflichtschuldigen Gedanken, den ihm durch den allgemeinen Landtagsschluß vom 13. Juni 1861 vorgezeichneten Sieg des 19. der Landesordnung und seitdem die bestimmtste Bedeutung einer anderen Herrschaftsweise. In Tirol selbst ist ihnen das Repräsentantenrecht gestattet.

IV. Katholiken können in Tirol unverzüglich Eigentum erwerben, müssen jedoch die Erlaubnis dazu von Gott zu Gott nach einem Pandektor erwirken.

Der Landtag stellt zwar noch immer die Überzeugung, daß die Ausnahmestellung auf Grund des bisherigen statutären und gesetzlichen Ausnahmestandes aus dem allgemeinen Handelsrecht vom 7. September 1859 nach §. 17 der Landesordnung zu jüngeren Jahren, betrifft jedoch, ob die Landesregierung auf jüngere Jahre nicht entsprechende Ausgleichsbestimmungen erlassen möge.

Die „Gen. Corp.“ heißt der Inhalt der mit Spannung erwarteten Antwort des Kaisers auf die Repräsentation des Inner-Szolnoki Comitats.

In dieser Antwort, die für die weitere Entwicklung der liebenburgischen Angelegenheiten und durch die Interessen auch für die Monarchie von primärer Bedeutung ist, wird vor Allem

die Monarchie dem Inner-Szolnoker Ausgleich betreffend anzusehen, im pflichtschuldigen Gedanken, den ihm durch den allgemeinen Landtagsschluß vom 13. Juni 1861 vorgezeichneten Sieg des 19. der Landesordnung und seitdem die bestimmtste Bedeutung einer anderen Herrschaftsweise. In Tirol selbst ist ihnen das Repräsentantenrecht gestattet.

IV. Katholiken können in Tirol unverzüglich Eigentum erwerben, müssen jedoch die Erlaubnis dazu von Gott zu Gott nach einem Pandektor erwirken.

Der Landtag stellt zwar noch immer die Überzeugung, daß die Ausnahmestellung auf Grund des bisherigen statutären und gesetzlichen Ausnahmestandes aus dem allgemeinen Handelsrecht vom 7. September 1859 nach §. 17 der Landesordnung zu jüngeren Jahren, betrifft jedoch, ob die Landesregierung auf jüngere Jahre nicht entsprechende Ausgleichsbestimmungen erlassen möge.

Die „Gen. Corp.“ heißt der Inhalt der mit Spannung erwarteten Antwort des Kaisers auf die Repräsentation des Inner-Szolnoki Comitats.

In dieser Antwort, die für die weitere Entwicklung der liebenburgischen Angelegenheiten und durch die Interessen auch für die Monarchie von primärer Bedeutung ist, wird vor Allem

die Monarchie dem Inner-Szolnoker Ausgleich betreffend anzusehen, im pflichtschuldigen Gedanken, den ihm durch den allgemeinen Landtagsschluß vom 13. Juni 1861 vorgezeichneten Sieg des 19. der Landesordnung und seitdem die bestimmtste Bedeutung einer anderen Herrschaftsweise. In Tirol selbst ist ihnen das Repräsentantenrecht gestattet.

IV. Katholiken können in Tirol unverzüglich Eigentum erwerben, müssen jedoch die Erlaubnis dazu von Gott zu Gott nach einem Pandektor erwirken.

Der Landtag stellt zwar noch immer die Überzeugung, daß die Ausnahmestellung auf Grund des bisherigen statutären und gesetzlichen Ausnahmestandes aus dem allgemeinen Handelsrecht vom 7. September 1859 nach §. 17 der Landesordnung zu jüngeren Jahren, betrifft jedoch, ob die Landesregierung auf jüngere Jahre nicht entsprechende Ausgleichsbestimmungen erlassen möge.

Die „Gen. Corp.“ heißt der Inhalt der mit Spannung erwarteten Antwort des Kaisers auf die Repräsentation des Inner-Szolnoki Comitats.

In dieser Antwort, die für die weitere Entwicklung der liebenburgischen Angelegenheiten und durch die Interessen auch für die Monarchie von primärer Bedeutung ist, wird vor Allem

die Monarchie dem Inner-Szolnoker Ausgleich betreffend anzusehen, im pflichtschuldigen Gedanken, den ihm durch den allgemeinen Landtagsschluß vom 13. Juni 1861 vorgezeichneten Sieg des 19. der Landesordnung und seitdem die bestimmtste Bedeutung einer anderen Herrschaftsweise. In Tirol selbst ist ihnen das Repräsentantenrecht gestattet.

IV. Katholiken können in Tirol unverzüglich Eigentum erwerben, müssen jedoch die Erlaubnis dazu von Gott zu Gott nach einem Pandektor erwirken.

Der Landtag stellt zwar noch immer die Überzeugung, daß die Ausnahmestellung auf Grund des bisherigen statutären und gesetzlichen Ausnahmestandes aus dem allgemeinen Handelsrecht vom 7. September 1859 nach §. 17 der Landesordnung zu jüngeren Jahren, betrifft jedoch, ob die Landesregierung auf jüngere Jahre nicht entsprechende Ausgleichsbestimmungen erlassen möge.

Die „Gen. Corp.“ heißt der Inhalt der mit Spannung erwarteten Antwort des Kaisers auf die Repräsentation des Inner-Szolnoki Comitats.

In dieser Antwort, die für die weitere Entwicklung der liebenburgischen Angelegenheiten und durch die Interessen auch für die Monarchie von primärer Bedeutung ist, wird vor Allem

die Monarchie dem Inner-Szolnoker Ausgleich betreffend anzusehen, im pflichtschuldigen Gedanken, den ihm durch den allgemeinen Landtagsschluß vom 13. Juni 1861 vorgezeichneten Sieg des 19. der Landesordnung und seitdem die bestimmtste Bedeutung einer anderen Herrschaftsweise. In Tirol selbst ist ihnen das Repräsentantenrecht gestattet.

IV. Katholiken können in Tirol unverzüglich Eigentum erwerben, müssen jedoch die Erlaubnis dazu von Gott zu Gott nach einem Pandektor erwirken.

Der Landtag stellt zwar noch immer die Überzeugung, daß die Ausnahmestellung auf Grund des bisherigen statutären und gesetzlichen Ausnahmestandes aus dem allgemeinen Handelsrecht vom 7. September 1859 nach §. 17 der Landesordnung zu jüngeren Jahren, betrifft jedoch, ob die Landesregierung auf jüngere Jahre nicht entsprechende Ausgleichsbestimmungen erlassen möge.

Die „Gen. Corp.“ heißt der Inhalt der mit Spannung erwarteten Antwort des Kaisers auf die Repräsentation des Inner-Szolnoki Comitats.

In dieser Antwort, die für die weitere Entwicklung der liebenburgischen Angelegenheiten und durch die Interessen auch für die Monarchie von primärer Bedeutung ist, wird vor Allem

die Monarchie dem Inner-Szolnoker Ausgleich betreffend anzusehen, im pflichtschuldigen Gedanken, den ihm durch den allgemeinen Landtagsschluß vom 13. Juni 1861 vorgezeichneten Sieg des 19. der Landesordnung und seitdem die bestimmtste Bedeutung einer anderen Herrschaftsweise. In Tirol selbst ist ihnen das Repräsentantenrecht gestattet.

IV. Katholiken können in Tirol unverzüglich Eigentum erwerben, müssen jedoch die Erlaubnis dazu von Gott zu Gott nach einem Pandektor erwirken.

Der Landtag stellt zwar noch immer die Überzeugung, daß die Ausnahmestellung auf Grund des bisherigen statutären und gesetzlichen Ausnahmestandes aus dem allgemeinen Handelsrecht vom 7. September 1859 nach §. 17 der Landesordnung zu jüngeren Jahren, betrifft jedoch, ob die Landesregierung auf jüngere Jahre nicht entsprechende Ausgleichsbestimmungen erlassen möge.

Die „Gen. Corp.“ heißt der Inhalt der mit Spannung erwarteten Antwort des Kaisers auf die Repräsentation des Inner-Szolnoki Comitats.

In dieser Antwort, die für die weitere Entwicklung der liebenburgischen Angelegenheiten und durch die Interessen auch für die Monarchie von primärer Bedeutung ist, wird vor Allem

die Monarchie dem Inner-Szolnoker Ausgleich betreffend anzusehen, im pflichtschuldigen Gedanken, den ihm durch den allgemeinen Landtagsschluß vom 13. Juni 1861 vorgezeichneten Sieg des 19. der Landesordnung und seitdem die bestimmtste Bedeutung einer anderen Herrschaftsweise. In Tirol selbst ist ihnen das Repräsentantenrecht gestattet.

IV. Katholiken können in Tirol unverzüglich Eigentum erwerben, müssen jedoch die Erlaubnis dazu von Gott zu Gott nach einem Pandektor erwirken.

Der Landtag stellt zwar noch immer die Überzeugung, daß die Ausnahmestellung auf Grund des bisherigen statutären und gesetzlichen Ausnahmestandes aus dem allgemeinen Handelsrecht vom 7. September 1859 nach §. 17 der Landesordnung zu jüngeren Jahren, betrifft jedoch, ob die Landesregierung auf jüngere Jahre nicht entsprechende Ausgleichsbestimmungen erlassen möge.

Die „Gen. Corp.“ heißt der Inhalt der mit Spannung erwarteten Antwort des Kaisers auf die Repräsentation des Inner-Szolnoki Comitats.

In dieser Antwort, die für die weitere Entwicklung der liebenburgischen Angelegenheiten und durch die Interessen auch für die Monarchie von primärer Bedeutung ist, wird vor Allem

die Monarchie dem Inner-Szolnoker Ausgleich betreffend anzusehen, im pflichtschuldigen Gedanken, den ihm durch den allgemeinen Landtagsschluß vom 13. Juni 1861 vorgezeichneten Sieg des 19. der Landesordnung und seitdem die bestimmtste Bedeutung einer anderen Herrschaftsweise. In Tirol selbst ist ihnen das Repräsentantenrecht gestattet.

IV. Katholiken können in Tirol unverzüglich Eigentum erwerben, müssen jedoch die Erlaubnis dazu von Gott zu Gott nach einem Pandektor erwirken.

Der Landtag stellt zwar noch immer die Überzeugung, daß die Ausnahmestellung auf Grund des bisherigen statutären und gesetzlichen Ausnahmestandes aus dem allgemeinen Handelsrecht vom 7. September 1859 nach §. 17 der Landesordnung zu jüngeren Jahren, betrifft jedoch, ob die Landesregierung auf jüngere Jahre nicht entsprechende Ausgleichsbestimmungen erlassen möge.

Die „Gen. Corp.“ heißt der Inhalt der mit Spannung erwarteten Antwort des Kaisers auf die Repräsentation des Inner-Szolnoki Comitats.

In dieser Antwort, die für die weitere Entwicklung der liebenburgischen Angelegenheiten und durch die Interessen auch für die Monarchie von primärer Bedeutung ist, wird vor Allem

die Monarchie dem Inner-Szolnoker Ausgleich betreffend anzusehen, im pflichtschuldigen Gedanken, den ihm durch den allgemeinen Landtagsschluß vom 13. Juni 1861 vorgezeichneten Sieg des 19. der Landesordnung und seitdem die bestimmtste Bedeutung einer anderen Herrschaftsweise. In Tirol selbst ist ihnen das Repräsentantenrecht gestattet.

IV. Katholiken können in Tirol unverzüglich Eigentum erwerben, müssen jedoch die Erlaubnis dazu von Gott zu Gott nach einem Pandektor erwirken.

Der Landtag stellt zwar noch immer die Überzeugung, daß die Ausnahmestellung auf Grund des bisherigen statutären und gesetzlichen Ausnahmestandes aus dem allgemeinen Handelsrecht vom 7. September 1859 nach §. 17 der Landesordnung zu jüngeren Jahren, betrifft jedoch, ob die Landesregierung auf jüngere Jahre nicht entsprechende Ausgleichsbestimmungen erlassen möge.

Die „Gen. Corp.“ heißt der Inhalt der mit Spannung erwarteten Antwort des Kaisers auf die Repräsentation des Inner-Szolnoki Comitats.

In dieser Antwort, die für die weitere Entwicklung der lieben